



**SATZUNG
DER STADT LEICHLINGEN
ÜBER DIE FÖRDERUNG VON KINDERN IN DER KINDERTAGESPFLEGE
vom 12.07.2018**

In seiner Zuständigkeit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Stadt Leichlingen hat der Rat der Stadt Leichlingen auf Grund nachfolgender rechtlicher Grundlagen – in der jeweiligen bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung –

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 878),
- §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134),
- §§ 1- 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs.1, 16 Abs. 1 Nr. 2, 17, 18 Abs. 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S.462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2014 (GV NRW Seite 335 ff.)

in seiner Sitzung am 12.07.2018 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Leistungen der Stadt Leichlingen

Die Stadt Leichlingen fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- (1) Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Tagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII),
- (2) Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Tagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie Qualitätssicherung,
- (3) Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz,
- (4) Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII ab einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
- (5) die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Leichlingen haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.



-
- (2) Kindertagespflege ist in erster Linie eine Leistung für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine Förderung erfolgt unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.
- (3) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn die Erziehungsberechtigten
1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden,
 3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Die Leistung wird auch gewährt, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege.
- (5) Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr erfolgt die Förderung in Kindertagespflege unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 3 SGB VIII. Das Jugendamt prüft, ob freie Plätze und vorhandene Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder an Offenen Ganztagschulen zur Verfügung stehen, bevor Kindertagespflege als zusätzliche, öffentlich geförderte Leistung in Betracht kommt. Ein Nachweis der Notwendigkeit ist vorzulegen.
- (6) Kindertagespflege ist auch zu gewähren, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen Sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen.
- (7) Für Betreuungsbedarfe über 45 Stunden in der Woche ist die Erforderlichkeit nachzuweisen.
- (8) Inklusive Kindertagespflege ist zu gewähren, für Kinder denen der Träger der Eingliederungshilfe attestiert, dass das Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. eine Behinderung vorliegt. Bei Aufnahme eines Kindes mit entsprechendem Förderbedarf reduziert sich in der Tagespflegestelle die Gesamtplatzzahl entsprechend des Förderbedarfes des Kindes, mindestens jedoch um einen Platz.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.
- (2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch die Stadt Leichlingen gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.
-



-
- (3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
 - (4) Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104 SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

- (1) Die Eignung zur Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der
 1. persönlichen,
 2. fachlichen und
 3. räumlichen Eignung.

Als Grundlage zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII dient das „Konzept zur Kindertagespflege in Leichlingen“ in der jeweils gültigen Fassung. Es ist nach Erstellung Bestandteil dieser Satzung. Das Konzept orientiert sich an den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter“.

- (2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere
 1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
 2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anforderung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
 3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
 4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben,
 5. ein erweitertes Führungszeugnis für die Tagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Tagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz),
 6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Tagespflegeperson eingesetzt sind,
 7. dass aktuell keine Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Tagespflegeperson vorliegen.
 - (3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V..

Die Ausbildung erfolgt nach dem jeweils gültigen Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) und nach dem jeweils gültigen „Konzept zur Kindertagespflege“ der Stadt Leichlingen

 1. für Personen ohne pädagogische Fachausbildung durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
-



- b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung,
 - e) die erfolgreiche Teilnahme am Aufbaukurs. Der Aufbaukurs ist innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Grundkurses anzutreten.
2. für Personen mit pädagogischer Fachausbildung durch
- a) die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs,
 - b) einen Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder,
 - c) einen Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“,
 - d) die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygieneverordnung.

Die freiwillige Teilnahme an dem Aufbaukurs nach DJI-Curriculum ist möglich.

- (4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist eine tätigkeitsbegleitende Weiterqualifikation erforderlich. Dies kann erfolgen durch die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungen und Netzwerktreffen. Die erforderlichen Umfänge ergeben sich aus dem jeweils gültigen Konzept der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege.
- (5) Voraussetzungen für eine räumliche Eignung zur Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson sind insbesondere:
- 1. Die Räume sind rauchfrei.
 - 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe).
 - 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten.
 - 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 5. Ein Garten oder eine Grünfläche steht zur Verfügung oder ist fußläufig erreichbar.
 - 6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.
 - 7. Eine Tierhaltung ist abgestimmt und von Tieren geht keine Gefahr aus.
 - 8. Eine angemessene Zahl von Räumen kann für die Kindertagespflege (mit-)genutzt werden.
 - 9. Die Räume lassen den Kindern genügend Platz für Bewegung und Rückzug.
 - 10. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter/Anzahl der betreuten Kinder vorhanden sein.
 - 11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei.
- (6) Werden Kinder außerhalb der Privatwohnung der Tagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen,



Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben weitere Standards einzuhalten:

1. Pro Kind stehen 5 - 6 m² Spielfläche zur Verfügung.
 2. Bei der zeitgleichen Betreuung von bis zu neun Kindern steht eine Grundfläche von mindestens 80 qm mit einem Gruppenraum, einem Schlafrum, einer Küche, einem Badezimmer zur Verfügung.
 3. Die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten.
 4. Die bau- und brandschutzrechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist von der Tagespflegeperson mit dem Bauamt abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Nutzungsänderung zu beantragen.
 5. Die Pflegeerlaubnis kann erst nach positiver Prüfung durch das Bauamt erteilt werden.
- (7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 6 erfolgen.
- (8) Die Eignung der Tagespflegeperson wird auch während der Tätigkeit regelmäßig überprüft.
- (9) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung und Überprüfung sind persönliche Einzelgespräche, Hausbesuche, Hospitationen sowie das Erbringen der vorzulegenden Nachweise. Zur Überprüfung sind Hausbesuche zuzulassen.

§ 5 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

- (1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 4 KiBiz. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Tagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Dafür müssen die in § 4 dieser Satzung geforderten Merkmale zur persönlichen, fachlichen und räumlichen Eignung erfüllt sein.
- (2) Die Tagespflegeerlaubnis gilt für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren. Nach Ablauf muss diese erneut von der Tagespflegeperson beantragt werden, und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 4 dieser Satzung wird erneut durchgeführt.
- (3) Die Pflegeerlaubnis gestattet eine Betreuung für bis fünf gleichzeitig anwesende Kinder. Insgesamt kann eine Tagespflegeperson auf Antrag bis zu acht Betreuungsverhältnisse eingehen. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Tagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
- (4) In Großtagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Tagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Tagespflegepersonen zugeordnet. Eine Teilung der Plätze und der Abschluss von mehr als neun Betreuungsverträgen sind nicht zulässig. Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großtagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung.
- (5) Die Erlaubnis kann im Einzelfall



1. auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt oder
2. mit einer kürzeren zeitlichen Befristung versehen werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

§ 6 Entzug der Kindertagespflegetätigkeit

- (1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess mit einer entsprechenden Dokumentation ein.
- (2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegetätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -SGB X) aufgehoben.

§ 7 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

- (1) Zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten wird ein privater Betreuungsvertrag schriftlich abgeschlossen.
- (2) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.
- (3) Sollen Kinder mit Wohnort außerhalb des Zuständigkeitsgebiets des Jugendamtes der Stadt Leichlingen aufgenommen werden, ist dies vor der Aufnahme von der Tagespflegeperson mit dem Jugendamt abzustimmen.
- (4) Tagespflegepersonen haben das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen
 1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
 2. Wechsel des Betreuungsortes,
 3. Vertretungsfälle ab dem ersten Tag,
 4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson,
 5. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen,
 6. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
 7. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.
- (5) Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflege-verhältnis
 1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
 2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,



3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Wochen dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, eine Krankmeldung ab dem ersten Tag der Erkrankung bei der Fachberatung des Amtes für Jugend und Schule vorzunehmen. Darüber hinaus ist die Krankheit durch Attest ab dem dritten Krankheitstag nachzuweisen.
- (7) Falls die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten den vorgenannten Mitteilungspflichten nach Abs. 2 bis Abs. 6 nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 8 Vertretung in der Kindertagespflege

- (1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Tagespflegeperson aufgrund von
 1. Krankheit,
 2. Fortbildung,
 3. Urlaub (vgl. § 13e KiBiz),für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.
- (2) Tritt einer der unter Abs. 1 genannten Vertretungsfälle ein erhält die Tagespflegeperson eine Entgeltfortzahlung im Rahmen der Schließzeit von bis zu maximal 25 Tagen im Kalenderjahr (zuzüglich zwei Fortbildungstage) und im Krankheitsfall von bis zu maximal sechs Wochen im Kindergartenjahr (vgl. § 10 Abs. 14).

Voraussetzung für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag.
- (3) Die in einem Vertretungsfall geleisteten Arbeitsstunden der Ersatzperson werden ab dem ersten Vertretungstag als Mehrarbeit vom Jugendamt anerkannt und vergütet. Zur Abrechnung legt die Vertretung eine, von den Eltern des Kindes unterzeichnete, Übersicht der geleisteten Vertretungsstunden vor.

§ 9 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege. Der Antrag ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege zu stellen. Änderungs- oder Beendigungsanträge sind ebenfalls mit einer Frist von vier Wochen zu stellen.
- (2) Die Bewilligung der Kindertagespflege erfolgt in schriftlicher Form zum 01. eines Monats. Sie wird maximal bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) gewährt, in dem das Tagespflegekind das dritte Lebensjahr vollendet. Der Bewilligungsbescheid beinhaltet den Umfang der Betreuungszeit sowie den Namen der Tagespflegeperson.

§ 10 Laufende Geldleistung / Tagespflegeentgelt

- (1) Für die Tagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Leichlingen haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Leichlingen gezahlt, sofern und



solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den Zeitraum der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.

- (2) Zu Beginn der bewilligten Tagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Betreuung erfolgt. Die Eingewöhnungsphase ist Bestandteil des Tagespflegeverhältnisses.
- (3) Sachkosten werden in Höhe der vom Finanzamt aktuell gültigen Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug erstattet. Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.

Wird die Kindertagespflege in sogenannten anderen geeigneten Räumen geleistet, kann auf Antrag ein pauschalierter Mietzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach der Anzahl der in der Tagespflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt $x/5$ bzw. $x/9$ der Kaltmiete (z.B. 2 Betreuungsverträge = $2/5$ der Kaltmiete). Bei der Berechnung des Mietkostenzuschusses können in Tagespflegestellen maximal 5 Betreuungsverträge und in Großtagespflegestellen maximal 9 Betreuungsverträge zugrunde gelegt werden

Dieser Mietzuschuss kann auch von Tagespflegepersonen beantragt werden, die außerhalb von Leichlingen Kinder betreuen, die in Leichlingen wohnhaft sind.

- (4) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich aus
 1. der Qualifikation der Tagespflegeperson,
 2. der individuellen Erfahrungsstufe,
 3. der Feststellung des Trägers der Eingliederungshilfe, dass eine Behinderung bzw. eine drohende Behinderung eines Kindes vorliegt,
 4. dem Umfang der Betreuungsstunden,
 5. der Anzahl der betreuten Kinder.
- (5) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Tagespflegeentgelt. Dieses wird in einer Monatspauschale zusammengefasst. Die Monatspauschale wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Beträge ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (6) Die Förderleistung des Tagespflegeentgeltes erhöht sich jährlich um den in der Anlage 1 genannten Prozentsatz (erstmalig zum 01.08.2019).
- (7) Als Sonderzeiten gelten Übernachtungen und die Betreuung an Wochenenden und Feiertagen. Die Höhe des Entgeltes ergibt sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Notwendigkeit der Betreuung zu Sonderzeiten ist von den Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (8) Das vom Jugendamt an die Tagespflegeperson ausbezahlte Tagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für
 1. das Essen der Tageskinder
 2. eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflegemittel, Windeln),



3. die Erstattung tatsächlich entstandener besonderer Kosten (z.B. für besondere Angebote, Eintrittsgelder, Fahrtkosten)

Hierzu sind zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson individuelle Regelungen im Betreuungsvertrag zu treffen. Über die o.g. Beiträge hinaus sind weitere private Zuzahlungen von den Erziehungsberechtigten nicht zulässig. Sollten gleichwohl private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen.

- (9) Der Abschluss einer Unfallversicherung ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Leichlingen betreuen. Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Jugendamtes ausüben, wird eine Erstattung gewährt, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsgebiet des Stadtjugendamtes betreuen.
- (10) Leistungen für die Sozialversicherung werden gewährt, wenn mindestens ein Kind aus Leichlingen betreut wird. Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des Betrages gemäß Abs. 3 und 4. Hierbei werden
1. die angemessenen Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.
 2. die angemessenen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zur Hälfte erstattet. Privat Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten.
- (11) Es werden monatlich Abschlagszahlungen auf die Beiträge nach Abs. 10 geleistet, in dem ein oder mehrere öffentlich geförderte Kindertagespflegeverhältnisse bestanden haben. Diese Abschlagszahlungen werden kalenderjährlich zweimal mit den tatsächlich anerkennungsfähigen Beiträgen gemäß Abs. 10 verrechnet. Beitragszahlungen sind spätestens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres nachzuweisen.
- (12) Die für die Qualifikationskurse nach DJI-Curriculum den Tagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Stadtjugendamtes bis auf einen Eigenanteil je Kurs erstattet. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- Beendet die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit vor Ablauf von fünf Jahren, werden von ihr die bereits gezahlten Leistungen für diese Zeit anteilig (pro Jahr 1/5 der erstatteten Kosten) zurückgefordert.
- (13) Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
- (14) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 werden, auch wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt
1. bei Abwesenheit oder Krankheit des Kindes bis zu drei Wochen im Kindergartenjahr,
 2. bei Krankheit der Tagespflegeperson bis zu sechs Wochen im Kindergartenjahr,
 3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 25 Werktagen im Kalenderjahr,



4. für maximal zwei Fortbildungstage Kalenderjahr

Die Abwesenheit (Punkt 1) des Kindes muss einmal im Monat beim Amt für Jugend und Schule durch eine Anwesenheitsliste nachgewiesen werden. Die Anwesenheitsliste wird durch einen oder beide Erziehungsberechtigte gegengezeichnet.

Die genannten Urlaubstage (Punkt 3) beziehen sich auf eine Arbeitswoche mit 5 Tagen. Bei einer geringeren Anzahl an Arbeitstagen in der Woche reduzieren sich die Tage entsprechend.

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüber hinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 3, 4, 9 und 10 anteilig in Abzug gebracht.

- (15) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.
- (16) Bei Aufnahme eines Kindes mit Förderbedarf wird der Tagespflegeperson für dieses Kind ein erhöhtes Entgelt gezahlt. Das erhöhte Tagespflegeentgelt ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11 Bau- und Ausstattungskosten (Investitionen)

- (1) Es können bei Zuschüssen zu Bau- und Ausstattungskosten nur diejenigen Tagespflegepersonen berücksichtigt werden, die für das Jugendamt im Rahmen der öffentlich geförderten Tagespflege tätig sind oder werden.
- (2) Gefördert werden investive Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegeperson, die der Herrichtung der Räume für die Wahrnehmung des Auftrags nach § 23 SGB VIII dienen. Gefördert wird auch die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug.
- (3) Gefördert werden investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen gem. § 22 Abs.1 Satz 4 SGB VIII wie Ausgaben zu investiven Maßnahmen für Kindertageseinrichtungen gem. der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren des Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Gefördert werden die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Ausbau und Umbau, für die Sanierung sowie für die Ausstattung. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks zählen nicht zu den förderungsfähigen Baukosten. Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung durch das Bauamt der Stadt Leichlingen.
- (4) Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei Planung und Ausführung der Baumaßnahmen und bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (5) Zur Vermeidung von Mehrkosten ist bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese von der Tagespflegeperson selbst aufzubringen.



-
- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben (Anteilsfinanzierung pro Platz) für Investitionen und Ausstattungen sind durch Landes- und Bundesmittel zu decken. Ausfallende Landes- oder Bundesmittel werden nicht übernommen. Die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt daher unter dem Vorbehalt einer endgültigen Bewilligung durch die zuständige Behörde. Sollte es zu (Teil-) Rückforderungen kommen, sind die entsprechenden Beträge von der Tagespflegeperson zu erstatten.
- (7) Für angemessene Bau- und Ausstattungskosten, für die keine Bundes- oder Landesmittel fließen, kann unter Verrechnung eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungen) aufgrund von Einzelfallentscheidungen des Jugendhilfe-ausschusses gem. Abs. 1 bis 6 ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden.

§ 12 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Zur Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Leichlingen zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2018 in Kraft. Sie ersetzt die „Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen“ vom 25.06.2015.

Leichlingen, den 12.07.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 12.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 19.07.2018

gez. Frank Steffes
Bürgermeister



1. Erfahrungsstufen

- Stufe 1: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben. Der Qualifizierungskurs wurde bereits begonnen und die Person befindet sich in der Eignungsprüfung durch die Fachberatung Kindertagespflege.
- Stufe 2: Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.
- Stufe 3:
- Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.
 - Es können mindestens drei Jahre Praxiserfahrung in der Kindertagespflege nachgewiesen werden.
 - An Fortbildungen und Netzwerktreffen in einem Umfang entsprechend des aktuell gültigen Konzeptes der Stadt Leichlingen zur Kindertagespflege wird nachweislich jährlich teilgenommen. Solange das Konzept zur Kindertagespflege in der Stadt Leichlingen noch nicht verabschiedet wurde, beträgt der nachzuweisende Umfang 20 Unterrichtsstunden kalenderjährlich. Der Qualifizierungsnachweis ist jährlich zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
 - Die Stufe wird frühestens zum 01. des Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.
- Stufe 4:
- Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson ist erworben“.
 - Der Träger der Eingliederungshilfe hat festgestellt, dass ein Kind von wesentlicher Behinderung bedroht ist bzw. die Behinderung des Kindes vorliegt.
 - Die Tagespflegeperson verfügt über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung.
 - Eine Reduzierung der Tagespflegeplätze, entsprechend des Förderbedarfes des jeweiligen Kindes, mindestens jedoch um einen Platz, ist sicher gestellt.

1. Tagespflegeentgelt

Das Tagespflegeentgelt setzt sich aus einem Sachkostenanteil und einer Förderleistung zusammen. In den Entgelten ist ein Sachkostenanteil von zurzeit 1,74 Euro pro Betreuungsstunde enthalten. Dieser richtet sich nach den aktuell gültigen Freibeträgen zum pauschalen Betriebskostenabzug der Finanzämter.

- Erfahrungsstufe 1: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,11 Euro
- Erfahrungsstufe 2: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,78 Euro
- Erfahrungsstufe 3: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 4,91 Euro
- Erfahrungsstufe 4: Tagespflegeentgelt insgesamt je Kind und Stunde 3,5 fache Pauschale der Förderleistung zzgl. des Sachkostenanteils



Das Tagespflegeentgelt erhöht sich um 1,5% jährlich (erstmalig zum 01.08.2019). Die jährliche Erhöhung der Tagespflegentgelte von 1,5% bezieht sich auf die jeweilige Förderleistung.

3. Sonderzeiten

Bei Übernachtungen zwischen 22.00 und 6.00 Uhr werden 50 % der geleisteten Betreuungsstunden gezahlt. Bei Betreuungen am Wochenende (Sa/So) und an Feiertagen wird der jeweilige Stundensatz um 30% erhöht.

4. Kostenübernahme Qualifizierung

Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum entstehenden Kosten werden bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 50 Euro je Kurs erstattet (max. Erstattung je Kurs 280 Euro).

5. Kostenübernahme Fortbildungen

Die Stadt Leichlingen finanziert anteilig die Kosten für Fortbildungsmaßnahmen in der Form, dass für bis zu zwei Tage pro Kalenderjahr Tagespflegeentgelt fortgezahlt wird, wenn aufgrund von Fortbildungen keine Betreuung von Kindern erfolgt.